Gemeinde Twist

Twist, den 13.05.2024

Vorlage: 0298/2024

Beratungsfolge:	**Datum**	**Zuständigkeit**
Verwaltungsausschuss	23.05.2024	Vorberatung
Gemeinderat	06.06.2024	Entscheidung

Fachbereich:	Ordnung und Soziales
Sachbearbeitung:	Peter Liedtke

Bezeichnung:	**Aufstellung des 2. Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Twist**

Beschlussvorschlag:

Der 2. Lärmaktionsplan für die Gemeinde Twist wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachdarstellung:

Umgebungslärmrichtlinie:

Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG - UL-RL) sollen schädliche Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm vermieden und vermindert werden. Sie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, die Öffentlichkeit über die Schallbelastungen und die damit verbundenen Wirkungen zu informieren. Dies geschieht durch die Erstellung von Lärmkarten, eine Öffentlichkeitsbeteiligung und die Aufstellung von Lärmaktionsplänen.

Das Erfordernis einen Lärmaktionsplan (LAP) zu erstellen, wurde in die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) übernommen. Gemäß § 47 d BImSchG hatten die betroffenen Kommunen 2018 erstmals einen solchen Plan zu erstellen. Dieser ist nach § 47 d Abs. 5 BImSchG alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Der Rat der Gemeinde Twist hat am 11.09.2018 den 1. Lärmaktionsplan beschlossen.

In Niedersachsen wurden für die erforderliche Lärmkartierung, die einheitlich durch die "Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm, Gefahrstoffe und Störfallvorsorge" (ZUS LLGS) vorgenommen wurde, Hauptverkehrsstraßennetze, die Haupteisenbahnstrecken, der Großflughafen Hannover sowie die Ballungsräume kartiert.

Die aktuell 4. Stufe der Lärmkartierung umfasst Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. KFZ/Jahr. In der Gemeinde Twist wurden die A 31 und die B 402 kartiert. Es ist unerheblich, ob und in welchem Umfang eine Lärmbelastung festgestellt wurde.

Die Umgebungslärmrichtlinie beinhaltet keine Grenzwerte. Bei der Bewertung der festgestellten Lärmbelastung ist auf nationale Grenzwerte zurückzugreifen. Aus den Ergebnissen der Lärmkartierung kann seitens der belasteten Einwohner kein Anspruch auf Lärmminderungsmaßnahmen abgeleitet werden.

Das Nds. Umweltministerium empfiehlt die Aufnahme von konkret festgelegten Lärmminderungsmaßnahmen oder -empfehlungen in die Lärmaktionspläne sofern Personen Pegeln von mehr als 65 dB (A) am Tage oder mehr als 55 dB(A) in der der Nacht ausgesetzt sind.

Die Lärmaktionsplanungen sind bis zum 18.07.2024 abzuschließen und bis zum 15.08.2024 dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zu übersenden.

Inhalt des Lärmaktionsplanes:
Rechtsgrundlage für die Lärmaktionsplanung ist § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die Verwaltung hat den in der Anlage 3 beigefügten 2. Lärmaktionsplan für die Gemeinde Twist erarbeitet. Grundlage ist ein vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestelltes Muster, welches die Anforderungen der Umgebungslärmrichtlinie zum Inhalt und zum Aufbau eines Lärmaktionsplanes berücksichtigt.

Die durch die ZUS LLGS vorgenommene Lärmkartierung (4. Stufe) kommt zu dem Ergebnis, dass innerhalb der Gemeinde Twist während des 24 Stunden Tageszeitraums 500 Personen durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen belastet sind, und zwar 400 Personen mit Lärmpegeln von 55 bis 59 dB(A) und 100 Personen mit Lärmpegeln von 60 bis 64 dB(A). Im Nachtzeitraum wurden 200 Personen mit Lärmpegeln zwischen 50 und 54 dB (A) festgestellt. Das Ergebnis der Lärmkartierung für die Gemeinde Twist ist der Anlage 1 (Tabellarische Angaben der Lärmkartierung) bzw. Anlage 2 (Auszug aus der interaktiven Karte zur Lärmkartierung) zu entnehmen.

Zur Bewertung der Lärmproblematik in der Gemeinde wird auf die Ausführungen in Abschnitt 2.2 des LAP verwiesen. Die Überarbeitung des LAP sieht keine Maßnahmen zur Lärmminderung vor, da auf Grundlage der Bewertung nicht von Lärmproblemen ausgegangen wird.

Öffentlichkeitsbeteiligung:
Gemäß § 47 d BImSchG ist die Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv zu beteiligen. Die UL-RL enthält keine Form- und Fristvorgaben. Das niedersächsische Umweltministerium empfiehlt, die Öffentlichkeit in ortsüblicher Form und angemessenem Umfang sachgerecht zu beteiligen.

Auf Beschluss des VA vom 25.04.2024 (Vorlage 0285/2024) wurde der Entwurf des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom 30.04.2024 bis 22.05.2024 öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde ortsüblich über die Meppener Tagespost, durch Aushang und Hinweis auf der Homepage hingewiesen. In dieser Zeit können Stellungnahmen zum Lärmaktionsplan abgegeben werden.

Da die öffentliche Auslegung zum Zeitpunkt der Ladung zur VA-Sitzung noch andauert, werden eingehende Stellungnahme in der Sitzung vorgestellt und abgewogen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Aufstellung des 2. Lärmaktionsplanes sind keine Aufwendungen oder Erträge verbunden. Die Kosten der Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Rahmen der allgemeinen Personal- und Verwaltungskosten abzudecken.

Anlagen:

Anlage 1: Tabellarische Angaben der Lärmkartierung
Anlage 2: Auszug aus der interaktiven Karte zur Lärmbekämpfung
Anlage 3: 2. Lärmaktionsplan für die Gemeinde Twist

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis: _____ Ja _____ Nein _____ Enthaltung

Beschlussergebnis: ☐ Lt. Vorschlag ☐ Abweichend

Gez. Peter Liedtke (Verfasser)	Gez. Bürgermeisterin (Freigabe)